

Sehr geehrte Damen und Herren,
so langsam erwacht der Steuergesetzgeber wieder aus dem Dornröschenschlaf. Das bedeutet für Sie als Steuerzahler allerdings nicht nur Gutes. Im ersten Artikel stellen wir Ihnen den Stand der wichtigsten Gesetzgebungsprojekte dar. Nach anfänglicher Blockade hat der Bundesrat doch noch die Sonderabschreibung für günstige Mietwohnungen durchgewunken. Im Artikel auf Seite 3 erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen und Wirkungen der neuen Regelung.

- 16/19** • **Gesetzgebung:** Aktuelles aus der Steuerpolitik
- 17/19** **IAB:** Sicherer Gestaltungsspielraum bei Personengesellschaften
- 18/19** **Personengesellschaften:** Vorsicht vor gewerblicher Infektion
- 19/19** • **Vermietung:** Neue Sonderabschreibung für günstige Wohnungen
- 20/19** **Kindergeld:** Kein Anspruch im Praxisjahr vor Fachschule
- 21/19** **Urlaubsverfall:** Informationspflicht des Arbeitgebers
- 22/19** **Status Hausfrau/Hausmann:** Prüfpraxis der Rentenversicherung



Gesetzgebung: Aktuelles aus der Steuerpolitik

16/19 •

Teilabbau des Solidaritätszuschlages

Ab 2021 soll der Solidaritätszuschlag (Soli) abgeschafft werden – allerdings nur zum Teil. Die Bundesregierung spricht von 90 % der Steuerzahler, die völlig vom Soli befreit werden sollen. Bei einer Jahreseinkommensteuer bis etwa 17.000 € (bei Alleinstehenden) oder 34.000 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten) soll der Soli ganz entfallen. Das ergäbe eine Entlastung von bis zu 930 € / 1.860 € im Jahr.

Bis zu einer Jahreseinkommensteuerbelastung von etwa 31.500 € / 63.000 € soll die Entlastung rätierlich abgeschmolzen werden. Bei höheren Steuerbeträgen bleibt der Soli voll bestehen – eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes durch die Hintertür.

Ein Blick in Ihre letzten Einkommensteuerbescheide wird Ihnen am ehesten ein Gefühl dafür geben, ob sie von der Abschaffung des Soli profitieren würden.

EuGH prüft Umsatzsteuerpauschalierung

Nun ist es passiert: Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt, weil den Landwirten mit der Umsatzsteuerpauschalierung unrechtmäßige Vorteile zukommen würden. Einerseits sei der Pauschalsteuersatz mit 10,7 % zu hoch, andererseits dürfe die Pauschalierung nur Kleinlandwirten zugestanden werden.

Mit einer Entscheidung ist in 1 ½ bis 2 Jahren zu rechnen. Sollte Deutschland dann unterliegen, kann es mit einer Einschränkung oder Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung schnell gehen. Insbesondere bei größeren Investitionen braucht es daher einen Plan B für den Fall, dass die Pauschalierung entfällt.

Abschaffung der Tierhaltungsgemeinschaften?

In die Gesetzentwürfe zur Grundsteuerreform hat das Bundesfinanzministerium ein Kuckucksei hineingemogelt: Die Regelung zu den Tierhaltungsgemeinschaften fehlt, sie würden auf kaltem Wege abgeschafft.

Tierhaltungsgemeinschaften sind i. d. R. Personengesellschaften ohne eigene Flächenbewirtschaftung, auf die die beteiligten Landwirte freie, im eigenen Betrieb ungenutzte Vieheinheiten übertragen.

Die Verbände engagieren sich aktuell intensiv für den Erhalt der Tierhaltungsgemeinschaften. Sollte das nicht gelingen, würden bestehende Gemeinschaften ab dem 01.01.2025 zu Gewerbebetrieben, wenn sie nicht selbst Flächen in Bewirtschaftung nehmen. Größter Nachteil wäre dann der Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung.

Tarifglättung im Anmarsch

Die Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft soll bis Ende des Jahres zum Leben erweckt werden. Sie steht schon seit dem Jahr 2016 im Gesetz, darf aber nicht angewendet werden, weil die Zustimmung der EU fehlt. Es erfolgen jetzt Korrekturen, die mit der EU bereits abgestimmt werden.

Die Tarifglättung soll Nachteile aus Gewinnsschwankungen der landwirtschaftlichen Betriebe ausgleichen. Die Glättung soll innerhalb von 3-Jahres-Zeiträumen erfolgen: 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Sobald die Regelung in Kraft getreten ist, werden wir sie Ihnen in der Steuerinformation genauer erläutern.



IAB: Sicherer Gestaltungsspielraum 17/19 bei Personengesellschaften

Für Investitionsabzugsbeträge (IAB) bei Personengesellschaften hatte der Bundesfinanzhof schon Ende 2017 neue Gestaltungsmöglichkeiten zugelassen. Die Finanzverwaltung hat das mit einem aktuellen Erlass umgesetzt, die Gestaltungen können also sicher angewendet werden.

Gesamthands- und Sonderbilanz

Bei Personengesellschaften wird wie folgt unterschieden: Alles was der Gesellschaft selbst gehört, wird in der „Gesamthandsbilanz“ berücksichtigt. Wirtschaftsgüter, die einem der Gesellschafter gehören und die er dann entweder der Gesellschaft zur Nutzung überlässt oder mit denen er Dienstleistungen an die Gesellschaft erbringt, werden in seiner „Sonderbilanz“ erfasst. Der Gewinn der Gesamthandsbilanz wird den Gesellschaftern entsprechend der vereinbarten Gewinnverteilung zugerechnet. Gewinne oder Verluste aus den Sonderbilanzen wirken sich allein beim jeweiligen Gesellschafter aus.

Gestaltungsmöglichkeiten beim IAB-Abzug

Beispiel: Vater Klaus Huber und sein Sohn Jonas bewirtschaften einen Gemüsebaubetrieb als Huber und Sohn GbR. Vater und Sohn sind zu jeweils 50 % am Gewinn und Verlust beteiligt. Aufgrund weiterer Einkünfte hat Vater Huber eine wesentlich höhere Steuerbelastung als Jonas. Vom Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2018/2019 möchten Hubers einen IAB abziehen, um die Steuerbelastung zu mindern. In den kommenden 3 WJ sollen durch die GbR (in der Gesamthandsbilanz) voraussichtlich Maschinen für 150.000 € angeschafft werden. Sinnvoll ist ein IAB von max. 60.000 € (40 % von 150.000 €).

Gestaltungsmöglichkeit I: Die Hubers könnten den IAB vom Gewinn der Gesamthandsbilanz abziehen. Die Gewinnminderung wirkt sich dann steuerlich entsprechend ihrer Gewinnanteile jeweils zu 50 % bei Vater und Sohn aus. Erfolgen die Investitionen innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums durch die Gesellschaft, wird der IAB im Investitionsjahr dem Gewinn hinzugerechnet und wirkt sich genauso wie der Abzug jeweils zur Hälfte bei Vater und Sohn aus.

Gestaltungsmöglichkeit II: Möglich wäre aber auch, den IAB z. B. vom Sonderbilanzgewinn des Vaters abzuziehen, obwohl in der Gesellschaft investiert werden soll. Die volle Gewinnminderung von 60.000 € würde sich dann allein auf die Einkommensteuer von Vater Huber auswirken. Wird dann in den Folgejahren durch die Gesellschaft investiert, ist der IAB dem Gewinn der Gesamthandsbilanz hinzuzurechnen und wirkt sich zu jeweils 30.000 € bei Vater und Sohn aus. Damit wären 30.000 € steuerliche Einkünfte vom Vater auf den Sohn verschoben.

Fazit

Für IAB's bei Personengesellschaften gibt es noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch zahlreiche Fallstricke. Zusätzlich erschwert wird die Gestaltung durch die neue Tarifglättung. Damit wird die Auswirkung der IAB in landwirtschaftlichen Betrieben schwer kalkulierbar. Gerne tarieren wir gemeinsam mit Ihnen die günstigste Lösung aus.

BMF-Schreiben vom 26.08.2019 www.bundesfinanzministerium.de

Personengesellschaften: 18/19 Vorsicht vor gewerblicher Infektion

Unerfreuliche Rechtsprechung gibt es zur sogenannten „gewerblichen Infektion“. Gewerbliche Infektion bedeutet, dass eine eigentlich landwirtschaftlich tätige Personengesellschaft vollumfänglich zum Gewerbebetrieb wird, wenn in ihr auch nur im geringen Umfang etwas gewerbliches passiert.

Infektion durch gewerbliche Tätigkeit

Beispiel 1: Die Klaus Meyer & Sohn GbR betreibt einen Ackerbaubetrieb mit 500.000 € Gesamtnettoumsatzerlösen. Sie kauft einen gebrauchten Minibagger und macht damit im Jahr 20.000 € Umsatz. Im eigenen Betrieb wird der Bagger nicht verwendet.

Folge: Die Baggerarbeiten sind eine gewerbliche Tätigkeit der GbR. Eigene gewerbliche Tätigkeiten einer Personengesellschaft führen aber nur zur gewerblichen Infektion, wenn eine der Bagatellgrenzen (24.500 € Umsatz im Jahr oder 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse) überschritten wird. Die Meyer GbR hält die Grenze von 24.500 € Umsatz noch ein, die 3 %-Grenze ($500.000 \text{ €} \times 3 \% = 15.000 \text{ €}$) überschreitet sie. Der gesamte Ackerbaubetrieb wird gewerblich.

Für Dienstleistungen mit Maschinen, die zu mindestens 10 % im eigenen Betrieb genutzt werden, kann auch eine Personengesellschaft die Gewerblichkeitsgrenze von 1/3 des Gesamtumsatzes oder 51.500 € nutzen.

Infektion durch gewerbliche Beteiligung

Beispiel 2: Die Schuster und Köster GbR betreibt einen Gemüsebaubetrieb. Sie ist zu 1 % an der Frischgemüse KG beteiligt, eine gewerbliche Personengesellschaft, über die Sie ihre Produkte vermarktet. Der Gewinnanteil der GbR aus der Beteiligung beträgt nur etwa 500 € im Jahr.

Folge: Zur gewerblichen Infektion führt auch die Beteiligung einer Personengesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes gilt das auch für minimale Anteile, eine Bagatellgrenze gibt es hier nicht. Der gesamte Gemüsebaubetrieb wird zum Gewerbebetrieb.

Ausweg kann im Fall des Beispiel 2 sein, dass sich nicht die GbR, sondern die Gesellschafter Schuster und/oder Köster als Einzelpersonen an der gewerblichen KG beteiligen. Damit kann die Infektion der GbR sicher vermieden werden.

Folgen einer Infektion

Das Positive zuerst: Die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung verliert eine Personengesellschaft durch die gewerbliche Infektion nicht. Im Fall der eigenen gewerblichen Tätigkeit wird sie gewerbsteuerpflichtig (nicht bei der gewerblichen Beteiligung). Die Gewerbesteuer kann aber meist auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden. Teuer kann jedoch die Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn werden. Zum Beispiel muss das Feldinventar in der Steuerbilanz bewertet werden. Dazu kommen noch weitere Nachteile.

Sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie in Ihrer Personengesellschaft etwas unternehmen, was gewerblich sein könnte.

BFH-Urteile vom 06.06.2019 IV R 30/16 und vom 09.05.2019 VI R 48/16



Vermietung: Neue Sonderabschreibung für günstige Wohnungen

19/19

Der große Wurf ist die neue Sonderabschreibung für günstige Mietwohnungen nicht geworden. Es wird sich für Sie kaum lohnen, allein deshalb in Wohnungen zu investieren. Planen Sie aber ohnehin den Kauf oder Bau einer Mietwohnung, sollten Sie mit uns gemeinsam prüfen, ob Sie die neuen Steuervorteile nutzen können.

Welche Wohnungen sind begünstigt?

Es geht um neue Wohnungen. Das können vollständig neue Gebäude sein, oder auch der Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude, z. B. ein Dachgeschossausbau oder der Umbau von Wirtschaftsgebäuden. Nicht begünstigt ist die Erweiterung bestehender Wohnungen. Wird eine Wohnung gekauft, muss der Kauf bis spätestens Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt sein. Sonst gilt sie nicht mehr als neue Wohnung.

Wohnungsbauten sind nur begünstigt, wenn die Bauantragsstellung zwischen dem 01.09.2018 und dem 31.12.2021 liegt. Ist kein Bauantrag erforderlich, muss die Bauanzeige in diesem Zeitraum erfolgt sein. Wann die Wohnung dann fertig ist, ist unerheblich. Die Sonderabschreibung kann aber letztmals im Jahr 2026 geltend gemacht werden.

Kaufpreis bzw. Baukosten maximal 3.000 € je m²

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen maximal 3.000 € je m² Wohnfläche betragen. Für die Ermittlung heißt es pingelig sein, denn schon 1 € Überschreitung der Grenze von 3.000 € kostet die gesamte Sonderabschreibung. Bei der Anschaffung geht es um den Kaufpreisanteil, der auf das Gebäude entfällt, dieser sollte möglichst im Kaufvertrag ausgewiesen werden. Für die Berechnung ist die Gesamtwohnfläche nach der Wohnflächenberechnungsverordnung maßgebend. Besonderheiten gelten beim Einbau von Wohnungen in Altgebäude.

10 Jahre lang vermieten

Die Wohnung muss im Fertigstellungsjahr und den folgenden 9 Jahren, also 10 Jahre durchgehend der Vermietung dienen. Ein vorübergehender Leerstand ist nicht schädlich, solange die Vermietung beabsichtigt bleibt. Schädlich ist aber die Selbstnutzung oder eine Überlassung an Angehörige für weniger als 66 % der ortsüblichen Miete. Schädlich ist auch die Nutzung zur vorübergehenden Beherbergung, z. B. als Ferienwohnung. Bei Verstoß gegen die 10-jährige Vermietungspflicht wird die Sonderabschreibung rückgängig gemacht.

Die Abschreibungshöhe

Die Sonderabschreibung beträgt im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 % von maximal 2.000 €/m². Auch wenn die Wohnung im Erstjahr erst im Dezember fertig ist, kann die volle Sonderabschreibung vorgenommen werden. Daneben kann die Normalabschreibung von 2 % abgezogen werden.

Beispiel: Landwirt Hemker bewirtschaftet einen Nebenerwerbsbetrieb. Tochter Svenja möchte auf der Hofstelle wohnen bleiben, also soll der leerstehende, aber gut erhaltene Rinderstall zum Wohnhaus umgebaut werden. Es werden 140 m² Wohnfläche entstehen für 300.000 € Baukosten. 250.000 € davon werden für 1 % Zinsen pro Jahr finanziert werden müssen. Der Stall ist noch im Betriebsvermögen, den Gebäudewert schätzt Hemker auf 20.000 €, der Buchwert beträgt 0 €. Das anteilige Grundstück hat einen Verkehrswert von 30.000 € und steht mit 5.000 € in der Bilanz. Im Januar 2021 will Svenja einziehen.

Schritt 1: Wird der Stall dauerhaft zur Wohnung für die Tochter umgenutzt sollte er zunächst aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Das führt hier zu einem Entnahmeertrag von 45.000 € (Gebäudewert 20.000 € + Grundstückswert 30.000 € ./. Buchwert Grundstück 5.000 €). Die Steuern darauf tun weh, sind aber kaum zu vermeiden. Nun könnte Svenja den Stall auf eigene Kosten umbauen.

Gestaltungsmöglichkeit: Um die neue Sonderabschreibung zu nutzen ist aber auch folgende Gestaltung denkbar: Vater Hemker baut den Stall zur Wohnung um und vermietet diese 10 Jahre lang an Svenja. Die Miete muss mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen, im Dorf der Hemkers reichen 5 € Kaltmiete je m² aus. Die Nebenkosten zahlt Svenja selbst.

Hieraus würde sich das nachfolgende steuerliche Ergebnis aus der Vermietung der Wohnung für Landwirt Hemker ergeben.

Einnahmen	140 m ² x 5 €/m ² x 12 Monate	8.400 €
Werbungskosten		
– Abschreibung	320.000 € x 2 %	- 6.400 €
– Sonderabschreibung	140 m ² x 2.000 €/m ² x 5 %	- 14.000 €
– Zinsen	250.000 € x 1 %	- 2.500 €
steuerlicher Verlust		- 14.500 €

Vater Hemker kann die Sonderabschreibung 4 Jahre lang geltend machen. Er kann also in den Jahren 2021 bis 2024 steuerliche Verluste von insgesamt 4 x 14.500 € = 58.000 € mit seinen Einkünften verrechnen. In den restlichen Jahren der Mindestvermietungszeit bis 2030 werden jeweils geringe positive Einkünfte aus der Vermietung zu versteuern sein. Erst dann dürfte z. B. eine Hofübergabe an Svenja erfolgen.

Fazit

Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn bei Ihnen Bau oder Kauf von Wohneigentum ansteht. Gerne prüfen wir mit Ihnen, ob die Nutzung der Sonderabschreibung möglich und sinnvoll ist.

§ 7b EStG i.d.F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus





Kindergeld: Kein Anspruch im Praxisjahr vor Fachschule

20/19

Das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) war mit Spannung erwartet worden, nun hat er leider negativ entschieden. In den meisten Fällen eines Praxisjahres vor dem Fachschulbesuch wird es kein Kindergeld geben.

Beispiel: Sohn Hauke hat bis Juni 2018 eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert. Von August 2018 bis Juni 2019 ging er zur landwirtschaftlichen Fachschule. Ab August 2020 möchte er das zweite Fachschuljahr absolvieren, dafür muss er ein Praxisjahr absolvieren. Das wird von Juli 2019 bis August 2020 im elterlichen Betrieb erfolgen.

Folge: Sobald Hauke volljährig ist, besteht nur noch unter bestimmten Umständen Kindergeldanspruch, u. a. wenn er in Berufsausbildung ist. Dazu zählt unstreitig die Ausbildung zum Landwirt und das erste Fachschuljahr. Während des Praxisjahres erfolgt i. d. R. eine normale Arbeitnehmer-tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dann wird es nach dem Urteil des BFH kein Kindergeld geben, auch nicht, wenn in der Zeit einzelne Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen stattfinden. Während des zweiten Fachschuljahres ist der Kindergeldanspruch wieder gegeben, wenn Hauke nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Das Urteil ist noch ganz frisch. Man muss schauen, wie die Familienkassen damit umgehen. Für ein Praxisjahr ohne wesentlichen Ausbildungsanteil wird aber kein Kindergeld zu bekommen sein.

BFH-Urteil vom 10.04.2019 III R 37/18

Urlaubsverfall: Informationspflicht des Arbeitgebers

21/19

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub (von mindestens 24 Werktagen in der 6-Tage-Woche). Dies gilt auch für geringfügig entlohnte (450 €-Jobs) und kurzfristig Beschäftigte. Nimmt der Arbeitnehmer den Urlaub nicht, so bestimmt das deutsche Urlaubsrecht, dass der Urlaubsanspruch zum Ende des Kalenderjahres (bzw. bei gestatteter Übertragung bis zum 31.3. des Folgejahres) verfällt. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) es im Jahr 2018 als unionsrechtswidrig bewertet, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch allein wegen eines fehlenden Urlaubsantrages verliert.

Dem folgend hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun entschieden, dass Urlaub nur dann verfällt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret über seine Urlaubsansprüche und deren Verfall informiert hat. Abstrakte Angaben, etwa in einem Arbeitsvertrag, einem Aushang oder Merkblatt sind nicht ausreichend. Die Unterrichtung muss individualisiert sein und folgende Inhalte haben:

- Information über die Zahl der dem Arbeitnehmer (noch) zustehenden Urlaubstage;
- Aufforderung, den Urlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass

Fortsetzung oben rechts

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Urlaubsverfall: Informationspflicht des Arbeitgebers

- er noch im laufenden Urlaubsjahr genommen werden kann;
- unmissverständlicher Hinweis darauf, dass der Urlaub ersatzlos verfallen wird, wenn er nicht bis Jahresende genommen wird.

Besondere Formvorschriften sind bei der Unterrichtung nicht zu beachten. Da der Arbeitgeber den Zugang des Schreibens im Streitfall beweisen muss, sollte er sich z. B. den Empfang quittieren lassen oder bei Versand per E-Mail eine Lesebestätigung anfordern.

Um zu verhindern, dass sich Urlaubsansprüche aus dem laufenden Kalenderjahr oder aus Vorjahren im nächsten Jahr fortsetzen, sollten Arbeitgeber noch im September ihre Arbeitnehmer entsprechend den Vorgaben des BAG unterrichten. Künftig ist es regelmäßig ausreichend, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die notwendigen Informationen und Hinweise zu Beginn des Kalenderjahres gibt. Im Einzelfall, etwa wenn der Arbeitnehmer im Verlauf des Jahres noch keinerlei Jahresurlaub genommen hat und mithin eine große Anzahl von Urlaubstagen zu verfallen droht, ist eine weitere Unterrichtung im dritten Quartal aber empfehlenswert.

BAG, Ur. v. 19.02.2019 – 9 AZR 541/15

Status Hausfrau/Hausmann: Prüfpraxis der Rentenversicherung

22/19

Aushilfskräfte können für maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Voraussetzung einer solchen kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie nicht berufsmäßig tätig werden, den Verdienst also nicht zur Deckung des Lebensunterhalts benötigen. Dies ist regelmäßig bei Schülern, Studierenden, Hausfrauen/-männern und Rentnern erfüllt, deren Lebensunterhalt regelmäßig durch Eltern, Partner oder Rentenleistungen gesichert ist.

Statusabfrage bei ausländischen Saisonkräften

Bei ausländischen Saisonkräften genügt zum Statusnachweis in der Vergangenheit oft der ausgefüllte und von der Aushilfskraft unterschriebene zweisprachige Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/-freiheit. Aufgrund geänderter Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung werden nun aber unglaubwürdige Erklärungen zur Hausfrau- oder Hausmanneigenschaft – auch wenn sie mit einem Stempel der Heimatgemeinde bestätigt sind – nicht mehr unbeanstandet akzeptiert. Haben beide Ehepartner, minderjährige Personen oder ledige Person angegeben Hausfrau/-mann zu sein, werden Nachweise gefordert, wovon der Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt im Heimatland bestreitet (z. B. Art und Höhe seiner anderen Einkünfte).

Dies gilt auch, wenn bei der letzten Betriebsprüfung solche Nachweise noch nicht verlangt wurden. Die Rentenversicherung gewährt keinen Vertrauensschutz. Fehlen die geforderten Nachweise, erfolgt eine Nachberechnung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitgeber sollten deshalb die ausgefüllten Fragebögen zur Feststellung der Versicherungspflicht/-freiheit gründlich auf Plausibilität prüfen und gegebenenfalls weitere Nachweise wie Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des (Ehe-)Partners zu den Lohnunterlagen nehmen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV